

Vollservice – Wartungsvertrag

Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Überprüfung und Wartung des in dieser Endabnahmeerklärung spezifizierten Systems und dessen Software. Anlagen oder Systeme, die bereits genutzt und/oder nicht regelmäßig im Rahmen eines Wartungsvertrages gewartet wurden, können erst nach einer genauen Überprüfung - die Kosten hat der Auftraggeber zu tragen - in den Vertrag übernommen werden.

1. Wartungsumfang

1.1. Die Wartung umfasst:

- das Pflegen, Prüfen und Justieren der Geräte im technisch notwendigen Umfang.
- vorbeugende Wartungsarbeiten.
- Beseitigung von dabei erkannten Schäden und Störungen, soweit in der Gewährleistung eingeschlossen.

1.2. Die Wartung dient dem Zweck, die Anlage in betriebsbereitem Zustand zu erhalten (Instandhaltung) oder in betriebsbereitem Zustand zu versetzen (Instandsetzung). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die allgemeinen Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten. Beginn des Wartungsvertrages ist der Tag der Abnahme. Erfolgt der Abschluss des Wartungsvertrags nicht zum Zeitpunkt der Übergabe/Abnahme des Systems, sondern zu einem späteren Zeitpunkt bzw. bei bereits bestehenden Systemen, so wird vor Abschluss des Wartungsvertrages eine kostenpflichtige Grundwartung der Anlage/System durchgeführt.

1.3 Der Wartungsvertrag schließt ein:

– jährlich einen Servicetermin, in der Regel im letzten Quartal des Wartungsvertrags. Dieser Wartungstermin beinhaltet die Überprüfung, Wartung, Pflege, Instandsetzung und Reparatur der Systeme. Sollte ein weiterer Termin in dem Wartungsjahr anfallen, werden auf die Anfahrtszeit und Arbeitszeit 20 % Nachlass gewährt.

–Ersatzteile und ID-Stecker aber: (RFID-Karten, Siegel und Sicherheitssiegel sind ausgeschlossen)

–Software-Updates

–Telefonsupport (Mo. – Fr. 8:00 – 17:00 Uhr)

–Schulung neuer Mitarbeiter

1.4. In der Wartungsgebühr sind folgende Leistungen bzw. Zubehör nicht enthalten, die jedoch gegen Berechnung zu den jeweils gültigen Bedingungen des Auftragnehmers erbracht werden können.

– Externe Verbindungskabel und alle Zubehörteile wie Schlüssel, Siegel etc.

– Beseitigung von Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle des technischen Auftraggeberdienstes liegen, wie Bedienungsfehler, höhere Gewalt, Feuer, Wassereintrich, aggressive Dämpfe, Blitzschlag sowie Einwirkung Dritter oder fremder Systeme.

– Aufarbeitung und Lackierung von Verkleidungen.

– Reparaturen, die infolge veränderter Umweltbedingungen gegenüber dem Installationszeitpunkt erforderlich werden.

– Standortveränderung der Anlage und deswegen erforderlicher Transportarbeiten und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft.

– Instandsetzungen, die durch den Eingriff nicht vom Auftragnehmer autorisierter Personen notwendig werden.

– Änderungen, ergänzende Lieferung und Installation von Hard- und Software.

– Software-Upgrades mit erweitertem Funktionsumfang bzw. neue Softwaremodule.

– zusätzliche und/oder über das übliche Maß hinausgehende Schulung und Einweisung von Bedienpersonal.

– notwendige Anpassungen oder Änderungen aufgrund neuer oder geänderter Vorschriften.

2. Voraussetzung für den Softwareservice

2.1. Voraussetzung ist die jeweils neueste Version der Software, die unter Einhaltung der Bedienungsvorschriften eingesetzt wird.

2.2. Kein Service kann für Programme erfolgen, die vom Auftraggeber selbständig oder von Dritten geändert wurden. Das Gleiche trifft zu, wenn an der Hardware nicht autorisierte Veränderungen vorgenommen wurden.

2.3. Beim Einsatz der ecos Software im Netzwerk hat der Auftraggeber sicher zu stellen, dass bei Arbeiten an der ecos Software der entsprechende Netzwerkadministrator mit vor Ort ist.

3. Durchführung

3.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Wartungsverträge mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

3.2. Der Auftraggeber benennt einen für die Anlage verantwortlichen Mitarbeiter, der Anfragen an den Auftragnehmer stellen kann und der für den Auftragnehmer der Ansprechpartner ist.

3.3. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber auf eigene Kosten Räumlichkeiten zur Durchführung des Services bereitzustellen. Der Auftraggeber gewährt den ungehinderten Zugriff zur Anlage für die erforderliche Zeit der Serviceleistungen und trägt die von ihm verursachten zusätzlichen Kosten (z.B. Netzwerkadministrator nicht anwesend, fehlendes Passwort).

3.4. Es obliegt dem Auftraggeber, personenbezogene Daten vor dem Zugriff durch den Auftragnehmer zu sichern. Dadurch dürfen sich aber keine Einschränkungen in der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten ergeben. Der Auftragnehmer sichert heute schon zu, erlangte Informationen unter Beachtung des gesetzlichen Datenschutzes geheim zu halten. Eine Speicherung von Datenmaterial erfolgt nur in dem Umfang, wie für die Verfolgung der Lebensgeschichte der Anlage notwendig ist.

3.6. Solange der Auftragnehmer zur Wartung verpflichtet ist, lässt der Auftraggeber alle Wartungs- und sonstigen Arbeiten an den Geräten (z.B. Erweiterungen) nur durch den Auftragnehmer oder mit dessen Zustimmung ausführen.

3.7. Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber bei Erweiterungen im Funktionsumfang.

4. Servicezeiten

4.1. Die Servicearbeiten werden während der normalen Arbeitszeit von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr durchgeführt. Änderungen bedürfen der Schriftform. Der Samstag zählt nicht als Arbeitstag.

4.2. Ein Havarieeinsatz außerhalb der Servicezeiten ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist gesondert zu vereinbaren.

5. Wartungsgebühren

5.1. Die jährliche Wartungsgebühr ergibt sich aus der in der Auftragsbestätigung aufgeführten jährlichen Gebühr zzgl. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Servicerechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt – ohne Abzug – fällig.

6.2. Die Wartungsgebühren sind Jahrespreise und werden mit Beginn des Vertrages und darauf hin in Abständen von einem Jahr im Voraus in Rechnung gestellt. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

6.3. Ist der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen, zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Zinsen sind sofort fällig.

6.4. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt, so wird die gesamte Restschuld fällig. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, nach angemessener Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

7. Gewährleistung

7.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die erbrachten Leistungen innerhalb des Wartungsdienstes für erneuerte Baugruppen.

7.2. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges nicht nach, kann nach schriftlichem Setzen einer angemessenen Nachfrist der Wartungsvertrag gekündigt werden.

8. Haftung

8.1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers jeglicher Art gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Einsatz von Folgeschäden, wie z.B. bei Verlust von Daten oder entgangener Gewinn, Ansprüche aus Unmöglichkeit positiver Forderungsverletzung, wegen unerlaubter Handlung und Nichterfüllung. Dies gilt nicht im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf eine Wartungsjahresgebühr beschränkt.

9. Vertragsdauer

9.1. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung der Endabnahmeerklärung und wird auf die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen.

Wird dieser Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des Kündigungsschreibens bei uns.

9.2. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

9.3. Die Kündigung bewirkt nicht die Unwirksamkeit anderer Verträge.

10. Schlussbestimmung

10.1. Mit der Aufnahme der Geschäftsbedingungen werden die Daten des Auftraggebers im Umfang, wie es für die Durchführung des Auftrags notwendig ist, vereinbart und übermittelt.

10.2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, der den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

10.3 Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

Datum, Unterschrift